



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 20 vom 31. März 2026

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Änderung der Satzung der Universität Hamburg über die Zulassung zum Studium (Universitäts-Zulassungssatzung – UniZS)**

Vom 13. Januar 2026

Auf Grund von § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg vom 28. Dezember 2004 (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 174), hat der Hochschulrat der Universität Hamburg am 20. Februar 2026 die vom Präsidium der Universität Hamburg am 13. Januar 2026 beschlossene Änderung der Satzung der Universität Hamburg über die Zulassung zum Studium (Universitäts-Zulassungssatzung – UniZS) vom 20. Mai 2025 genehmigt.

## §1

Die Satzung der Universität Hamburg über die Zulassung zum Studium (Universitäts-Zulassungssatzung-UniZS) vom 20. Mai 2025 wird wie folgt geändert:

1. §3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe – sind gleichwertig:

- Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (TestDaF) mit dem Gesamtergebnis TDN 15, wobei drei Teilprüfungen mindestens mit TDN 4 und eine Teilprüfung mindestens mit TDN 3 bestanden sein müssen,
- das Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) der Ebene DSH-2 oder DSH-3,
- das Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg in Deutschland),
- das Zeugnis der erfolgreichen Propädeutikumsteilnahme mit einer mindestens guten Deutschnote,
- die telc-Sprachzertifikate „telc Deutsch C1 Hochschule“ oder „telc Deutsch C1“ oder „telc Deutsch C2“,
- das „Goethe-Zertifikat C1“ oder das „Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom“,
- das Österreichische Sprachdiplom (ÖSD) C1 Oberstufe Deutsch oder C2 Wirtschaftssprache,
- das Hochschulabschlusszeugnis eines deutschsprachigen Studiengangs, der in einem Staat mit der offiziellen Amtssprache Deutsch absolviert wurde,
- die Bescheinigung einer deutschen Hochschule, dass an dieser Hochschule mindestens ein Jahr lang erfolgreich in einem deutschsprachigen Studiengang unter Erfüllung der regulären Zulassungsvoraussetzungen studiert wurde (diese Regelung gilt nicht für internationale Gaststudierende mit zeitlich befristetem Studierendenstatus),
- UNICert-Deutschzertifikate der Stufe UNICert III oder UNICert IV,
- Nachweise deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK und HRK getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Nachweis anerkannt wurden,
- die „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München,
- ein Europäisches Abiturzeugnis mit erfolgreich absolvierter Prüfung im Fach Deutsch als erste Sprache (L1) oder zweite Sprache (L2) und
- das IB-Diploma, Unterrichtsfach Deutsch auf Niveau A im Higher Level mindestens Grade 6.

Das Ausstellungsdatum des Zertifikats bzw. des Zeugnisses, mit dem die Deutschkenntnisse nachgewiesen werden, darf nicht älter als drei Jahre sein, gerechnet vom ersten Tag der Bewerbungsphase für den jeweiligen Studiengang im jeweiligen Semester.“

2. §5 erhält folgende Fassung:

„(1) Von den für Studienanfängerinnen und -anfänger nach Abzug der nach § 4 zu vergebenden Studienanfängerplätze (Studienplätze) im Haupt- und Nebenfach bzw. Unterrichtsfach sind vorweg abzuziehen

1. ein Anteil von 10 vom Hundert (v.H.) für ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber im Sinne von § 6 Absatz 1 (Ausländerquote),
2. ein Anteil von 5 v.H. für Fälle außergewöhnlicher Härte nach § 7 (Härtequote),
3. ein Anteil von 2 v.H. für Sportlerinnen und Sportler, die dem Bundeskader eines Spitzenfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes für eine vom Olympiastützpunkt Hamburg/Schleswig-Holstein (OSP) betreute Sportart angehören (Spitzensportler) und aus diesem Grund an Hamburg als Studienort gebunden sind (Spitzensportlerquote); die Eigenschaft als Spitzensportler sowie die Zugehörigkeit zum Bundeskader einer Schwerpunktsportart des OSP (Abs. 4, S. 4) ist durch eine Bescheinigung des OSP nachzuweisen,
4. ein Anteil von 3 v.H. für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung.

Die festgesetzten Zulassungszahlen können zur beschleunigten Vergabe der Studienplätze unter Berücksichtigung des Annahmeverhaltens in früheren Zulassungsverfahren vorläufig überschritten werden.

(2) Die nach Abzug der nach Absatz 1 tatsächlich zu vergebenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:

1. zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach § 8,
2. zu 10 v.H. nach der Wartezeit gemäß § 10 (Wartezeitquote).

Über die Wartezeitquote ist mindestens eine Person zum Studium zuzulassen. Dies gilt nicht, wenn hierdurch weniger als zwei Studienplätze für die Vergabe über die Leistungsquote verbleiben würden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. In der Quote nach Nummer 1 wird in den zur Lehramtsausbildung zugehörigen Teilstudiengängen eine Unterquote von 10 v.H. zu Gunsten von Bewerberinnen und Bewerbern eingerichtet, die eine Aufnahmeprüfung gemäß § 37 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241), in der jeweils geltenden Fassung bestanden haben und denen im jeweiligen künstlerischen Teilstudiengang eine Zulassung erteilt worden ist.

(3) Bei der Berechnung der Quoten nach den Absätzen 1 und 2 wird gerundet.

(4) Für die Quoten nach Absatz 1 Nr. 1 und nach Absatz 2 werden Ranglisten nach Maßgabe der für die jeweiligen Quoten vorgesehenen Kriterien gebildet. In den Quoten nach Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 5 erfolgt die Auswahl nach § 8. Eine Rangliste wird nur gebildet, wenn die Gesamtzahl der zu berücksichtigenden Personen die Zahl der Studienanfängerplätze in diesem Studiengang übersteigt. Die Studienplätze in der Spitzensportlerquote nach Absatz 1 Nr. 3 werden zunächst an Spitzensportler, die dem Bundeskader einer Schwerpunktsportart des OSP angehören, danach noch verbleibende Studienplätze an andere Spitzensportler vergeben; übersteigt die Zahl der hierbei jeweils zu berücksichtigenden Spitzensportler die Zahl der in der Spitzensportlerquote noch zu vergebenden Studienplätze, so erfolgt die Auswahl entsprechend dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach § 8.

(5) Im Bachelorstudiengang Sozialökonomie sind bis zu 40 vom Hundert der nach Absatz 2 Nr. 1 zu vergebenden Studienanfängerplätze Bewerberinnen und Bewerbern ohne schulisches Zeugnis der Hochschulreife vorbehalten.

- (6) In den Vorabquoten freibleibende Studienplätze werden wie folgt vergeben:
1. Studienplätze, die in der Ausländerquote frei bleiben, werden nach Absatz 2 vergeben;
  2. Studienplätze, die in der Härtequote oder der Spitzensportlerquote frei bleiben, werden in der jeweils anderen Quote vergeben, sofern in ihr weitere Personen zu berücksichtigen sind; anderenfalls werden sie in der Quote nach § 5 Absatz 1 Nr. 4 vergeben, soweit in dieser weitere Personen zu berücksichtigen sind, sonst nach Absatz 2 vergeben.“

3. §6 Absatz 2 Satz 4 lit. a) und b) erhalten folgende Fassung:

„a) Im Bereich der fachlichen Studienvorbereitung werden insgesamt bis zu 12 Bonuspunkte vergeben:

1. Für die erfolgreiche Teilnahme am Qualifikationsstudium an der Universität Hamburg mit Note „sehr gut“ = 6 Punkte; „gut“ = 4 Punkte; „befriedigend“ = 2 Punkte oder
2. für das Studium an einer staatlichen deutschen Hochschule mit mindestens 30 Leistungspunkten (ECTS) und der Durchschnittsnote „sehr gut“ = 6 Punkte; „gut“ = 4 Punkte; „befriedigend“ = 2 Punkte oder
3. für die erfolgreich absolvierte Feststellungsprüfung an einem staatlich anerkannten Studienkolleg in Deutschland mit Note „sehr gut“ = 3 Punkte; „gut“ = 2 Punkte; „befriedigend“ = 1 Punkt oder
4. für die erfolgreiche Teilnahme am Propädeutikum an der Universität Hamburg mit Note „sehr gut“ = 3 Punkte; „gut“ = 2 Punkte; „befriedigend“ = 1 Punkt und
5. für den absolvierten Studierfähigkeitstest Test AS bis zu sechs Bonuspunkten:
  - Im papierbasierten Kerntest, ab Standardwert: 106 = 1 Punkt; 112 = 2 Punkte; 118 = 3 Punkte.
  - Im papierbasierten fachspezifischen Modul, dem gewählten Studiengang entsprechend, ab Standardwert: 106 = 1 Punkt; 112 = 2 Punkte; 118 = 3 Punkte.
  - Im digitalen Kerntest, ab Standardwert: 130 = 1 Punkt; 160 = 2 Punkte; 190 = 3 Punkte.
  - Im digitalen fachspezifischen Modul, dem gewählten Studiengang entsprechend, ab Standardwert: 130 = 1 Punkt; 160 = 2 Punkte; 190 = 3 Punkte.

b) Für den Nachweis besonders guter Deutschkenntnisse durch das Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an einer der nachstehenden Sprechprüfungen werden einmalig 15 Bonuspunkte vergeben:

- DSH mit dem Ergebnis DSH-3 oder
- FSP Prüfungsfach Deutsch mit Note „sehr gut“ oder
- TestDaF mit dem Gesamtergebnis TDN 18 bis 20 oder
- Goethe-Zertifikat C1 mit der Note „sehr gut“ oder
- Goethe-Zertifikat C2 oder
- Telc-Sprachzertifikate Deutsch C1 mit der Note „sehr gut“ oder
- Telc-Sprachzertifikate Deutsch C2 oder
- ÖSD Deutsch C1 mit der Note „sehr gut“ oder
- ÖSD Deutsch C2.

Das Ausstellungsdatum des Sprachzertifikats darf nicht älter als drei Jahre sein, gerechnet vom ersten Tag der Bewerbungsphase für den jeweiligen Studiengang im jeweiligen Semester.“

4. §6 Absatz 2 Satz 4 lit. d) erhält folgende Fassung:

„d) Für einen oder mehrere der nachstehenden besonderen Umstände einmalig einen Bonuspunkt:

- erfolgreiche Teilnahme von studieninteressierten Geflüchteten am Programm „UHH hilft“ der Universität Hamburg,
- Anerkennung als Asylberechtigte bzw. Asylberechtigter oder subsidiär Schutzberechtigte bzw. Schutzberechtigter oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.“

5. §20 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Werden von einer Person mehrere Zulassungsanträge gestellt, wird, außer bei Studiengängen, die zentral durch die Stiftung für Hochschulzulassung vergeben werden, und den in der Hamburgischen Studienplatzvergabeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, benannten Studiengängen (max. drei Zulassungsträger) nur über den letzten, fristgerecht eingegangenen Zulassungsantrag entschieden. Bei Masterstudiengängen kann bei einzelnen ausgewiesenen Kombinationen auch von diesem Grundsatz abgewichen werden.“

## §2

### Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung der Universität Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2026/2027.

Hamburg, den 31. März 2026

**Universität Hamburg**